

# Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 48 "Sollnau, Quartier IV und V"

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2017 (BGBl. I S. 2508), Art. 1 des Gesetzes zur Elektrifizierung von Fließgewässern für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3318), Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 22.08.1968 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-114), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.06.2007 (GVBl. Nr. 10 vom 24.06.2007, S. 58) ff., der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 zL geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erhaltung der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 21.02.2011, der Verordnung über die Ausweisung der Baugebiete und die Darstellung des Planungszweckes (PlanZ) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 5), folgendes Satzung:

## Teil A Festsetzungen durch Planzeichen

### A 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



### A 2. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§1 BauNVO)

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastendem Gewerbe.

Zulässig sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelslagerkomplexe im Sinne des LfP-Ziel 5.3.1 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.02.2018 sind zulässig.

Unzulässig sind: Reine Lagerplätze, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Spielhallen und Vergnügungsbetriebe, sowie Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Warenort (gemäß der "Eichstätter Liste" a) rahmensorgerelevante Sortimente Warengruppen, zugleich zentrenrelevant und b) sonstige zentrenrelevante Sortimente (Warengruppen).

Ausnahmsweise zulässige Betriebswohnungen sind nur im Rahmen eines Baueingangsverfahrens möglich.

Sondergebiet (§1 Abs. 1+3 BauNVO)

SO 1 EG: Geschossflächen max. 2800 qm davon Lebensmittel Beladung 800 m²  
OG: 2000 m²

SO 2 EG: Geschossflächen max. 3200 qm davon Textil Schuhe Drogerie max. 1500 m²  
OG: 450 m²

SO 3 EG: keine Verkaufsfläche zulässig  
OG: Baumarkt mit Gartencenter Geschossfläche max. 600 m²  
Freiflächen für Verkauf max. 1400 m²

GRZ 0,8 Grundflächenzahl max. 0,8

II Zahl der Vollgeschosse max. II

z.B. TH 8,50 Traufhöhe max. 8,50 m über Straßenunterkante

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung

### A 4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Gehweg und Straßenbegrenzungslinie

Fuß- und Feldweg

Radwanderweg

### A 5. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (Verkehrs-, Abstandsräume)

### A 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Ausgleichsfläche (Abgrabung)

Wasserflächen

Regenrückhaltebecken

### A 7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen

Abgrabungen

### A 8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Acker

Grünland (intensiv / extensiv)

Auengrünland, extensiv

Wald

### A 9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Hackschuttböschungen (nicht humusiert)

Wechselseitige Mulde (bepflanzt)

Extensivgrünland auf stadteigenen Flächen

Gewässerbegleitende Hochtaudauerflur

Anpflanzung von Bäumen

SO	EG	OG	Lebensmittel Beladung	2000 m²	800 m²
SO 1	EG: Geschossflächen max. 2800 qm	OG: 2000 m²	Lebensmittel Beladung	2000 m²	800 m²
SO 2	EG: Geschossflächen max. 3200 qm	OG: 450 m²	Textil Schuhe Drogerie	max. 1500 m²	max. 450 m²
SO 3	EG: keine Verkaufsfläche zulässig	OG: Baumarkt mit Gartencenter	Geschossfläche max. 600 m²	Freiflächen für Verkauf max. 1400 m²	max. 600 m²

### A 3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl max. 0,8

II Zahl der Vollgeschosse max. II

z.B. TH 8,50 Traufhöhe max. 8,50 m über Straßenunterkante

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung



## Teil B Textliche Festsetzungen

### B 1. Gebäudegestaltung

Dachform: Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern oder Sheddächern (max. 5 Grad Dachneigung) zu versehen.

Dachbegrenzung: Bei der Planung der Flachdächer kann konstruktiv die Möglichkeit zur Dachbegrenzung vorgesehen werden.

Außenhaut: Die Begriffe Dachfläche wird in einem Verhältnis von 2:1 der GRZ angedehnt. Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

Einfriedungen: Die Einfriedung von Grundstücken mittels baufacher Maßnahmen z.B. mit Mauern ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Straße des Gewerbes zulässig.

### B 2. Grünordnung

#### B 2.1 Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche

##### B 2.1.1 Landschaftsschutz

Der örtliche Rand des Planungsbereiches ist Bestandteil der Schutzzone des Naturparks "Altmühl". Es gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen.

##### B 2.1.2 Kartierte Biotope nach Bayerischer Biotopkartierung

Folgende Bereiche sind nach Bayerischer Biotopkartierung kartiert:

- Nr. 7133-0023-001: 3 Hecken am ehemaligen Bahndamm östlich von Eichstätt
- Nr. 7133-0023-002: 3 Hecken am ehemaligen Bahndamm östlich von Eichstätt
- Nr. 7133-0023-003: 3 Hecken am ehemaligen Bahndamm östlich von Eichstätt
- Nr. 7133-0023-005: Gehölzäume und Feldgehölze an der Altmühl und an Altmühlwässern zwischen Eichstätt und Pflanz
- Nr. 7133-0022-006: Gehölzäume und Feldgehölze an der Altmühl und an Altmühlwässern zwischen Eichstätt und Pflanz

Diese und die unter 2.1.3 aufgeführten Bestände sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu optimieren. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Zerstörung und Beschädigung oder zur nachhaltigen Störung landschaftsökologischer Vorgänge führen könnten.

Die Funktionseigenschaft dieser Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen auch an den angrenzenden Grundstücken zu gewährleisten.

Auf diesen Flächen sind Düngung und Pestizidinsatz ausgeschlossen.

##### B 2.1.3 Weitere schützenswerte Vegetationsbestände

Aufgrund ihrer Naturnatur und ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sind die untergeordneten Hochtaudauerfluren an der Altmühl entsprechend § 61 BayNatSchG besonders zu schützen.

Der vorhandene sonstige Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

##### B 2.1.4 Ausgleichsflächen

Die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind langfristig zu sichern. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nachzuweisen. Die Entwicklung der Flächen im Sinne der Schutz- und Entwicklungsziele ist langfristig zu beobachten. Die wasserwirtschaftliche Ausgleichsfläche wird anteilig den Flächen in Quartier IV und V zugeordnet.

##### B 2.2 Öffentliche Grünflächen

Die neu zu schaffenden Müden am südlichen Rand von Quartier V und die Böschungen und Randflächen im Quartier V sind mit Hackschutt ohne Humusaufbau auszuführen und werden – abgesehen von den angegebenen Bäumen – nicht bepflanzt, so daß sich im Laufe der Zeit eine standorttypische Vegetation entwickeln kann.

Der Bereich der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsfläche ist naturnah zu gestalten und entsprechend zu bepflanzen. Das bedeutet in diesem Fall die Verwendung von Gräsern und Stauden wechselseitiger Müden mit einzelnen standorttypischen Baumpflanzungen.

Die Pflanzenauswahl ist nachfolgend:

Krautige	Bäume
Carex spec.	Alnus glutinosa
Compositae spec.	Salix alba
Equisetum arvense	Ulmus campestris
Filipendula vulgaris	Ulmus glaberrimus
Geranium pratense	Ulmus glaberrimus
Impatiens noli-tangere	Ulmus glaberrimus
Lupinus sativus	Ulmus glaberrimus
Prunella vulgaris	Ulmus glaberrimus
Thalictrum flavum	Ulmus glaberrimus
Thalictrum flavum	Ulmus glaberrimus
Urtica spec.	Ulmus glaberrimus
Urtica spec.	Ulmus glaberrimus
Urtica spec.	Ulmus glaberrimus

## B 2.3 Privates Grün

### B 2.3.1 Begrünung der Stellplätze

Eine Vergrünung der Stellplatzfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Öffentlich/privat Parkplätze und Fußgängerbereiche sind funktionsabhängig zu befestigen, so dass ein möglichst geringe Abdusabwasser erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasengitterpflaster, Rasengittersteine, Schottersteine und wasserundurchlässige Decken sind zu bevorzugen.

### B 2.4 Schutz, Pflege und Entwicklung von Vegetationsbeständen

#### B 2.4.1 Pflegemaßnahmen, Pflanzungen und Ansaaten auf öffentlichen und privaten Grünflächen

Atmöhlfürher Die Gehölzbestände sind zu erhalten und zu typischen Gesellschaften der Weichholzaue zu entwickeln.

Gehölzfreie Standorte sind zu standorttypischen Hochtaudauerfluren zu entwickeln und in mehrjährigem Rhythmus zu mähen.

Die Ansiedlung standorttypischer Arten ist gezielt zu fördern. Autochthones Material ist bevorzugt zu verwenden.

Gehölzarten:

Gehölzarten	Bäume
Salix caprea	Alnus glutinosa
Salix caprea	Salix alba
Salix caprea	Ulmus campestris
Salix caprea	Ulmus glaberrimus

Neuanlage Wiesen Auf den gekennzeichneten Flächen sind artenreiche Wiesen anzulegen. Es ist autochthones Saatgut zu verwenden. Die Wiesen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

#### Pflanzung von Einzelbäumen in der freien Landschaft

Pflanzung als Solitär

Alnus glutinosa	Schwarz-Eiche
Acer campestre <td>Ulmus campestris</td>	Ulmus campestris
Acer pseudoplatanus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Fraxinus excelsior <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Prunus avium <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Prunus serotina <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Salix alba <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Salix virens <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus

#### Pflanzung von Einzelbäumen an Straßen und Wegen

vorgeschlagene Baumarten in stadtklimaverträglichen Arten und Sorten

Pflanzung als Solitär

Alnus glutinosa	Schwarz-Eiche
Acer campestre <td>Ulmus campestris</td>	Ulmus campestris
Acer pseudoplatanus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Fraxinus excelsior <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Prunus avium <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Prunus serotina <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Salix alba <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Salix virens <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus
Ulmus glaberrimus <td>Ulmus glaberrimus</td>	Ulmus glaberrimus

## B 2.5 Entwässerung / Niederschlagswasser

Das Gewerbegebiet Quartier V ist im Trennsystem zu entwässern.

Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist vor Sickerschächte auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Bei reinen Metallächern ist die Versickerung nur über die Voreinrichtung über belassen Oberboden, oder entsprechende technische Filteranlagen, zulässig.

Hof-, Stell- und Lagerflächen sind durchlässig zu gestalten, so daß von diesen Flächen abfließendes unverschlammtes bzw. gering verschlammtes Niederschlagswasser breitflächig auf den jeweiligen Grundstücken in den Untergrund bzw. über die angrenzenden Böschungen versickern werden kann.

Hofflächen und PKW-Stellplätze mit mittlerer bis starker Verschmutzung (z.B. Supermarktparkplätze je nach Verkaufsaufkommen) sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das anfallende Niederschlagswasser ist entweder in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten, oder vor Ort ordnungsgemäß über bebeton Oberboden, oder entsprechende technische Filteranlagen, zu versickern. Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von diesen wasserundurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfesthaltungsverordnung (NWVwV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TREGVwV) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.

Die Entsorgung des gewöhnlichen und häuslichen Schmutzwassers erfolgt über die Zentralkläranlage Eichstätt.

Die Regenwasserbehandlung für das Quartier IV und besteht aus einer Absetzanlage und einem Auftaurnorm, der als Schilffiltern zwischen der Absetzanlage und dem bestehenden Feldweg ausgebildet wird, mit Drosselstein und Überlauf in den bestehenden Ableitungskanal.

Der Schilffiltern ist naturnah zu gestalten und zu bepflanzen.

## B 3. Erschließung und Verkehr

### B 3.1 Beleuchtung

Straßenbeleuchtung ist nur innerhalb des Gewerbegebietes vorzusehen. An der Außenabwicklung des Gewerbegebietes zur Außen hin ist keine Beleuchtung zulässig.

### B 3.2 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Versorgungsleitungen sind an das bestehende Versorgungsnetz der Stadtwerke anzuschließen.

### B 4. Immissionsschutz

#### B 4.1 Gewerbebereich

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionsleistungsgrenzen  $L_{eq}$  nach DIN 45989-1 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	$L_{eq,TA}$ in dB(A)/m²	$L_{eq,N}$ in dB(A)/m²
Teilfläche 1 (TF-01)	62	47
Teilfläche 2 (TF-02)	67	52
Teilfläche 3 (TF-03)	62	47
Teilfläche 4 (TF-04)	58	43
Teilfläche 5 (TF-05)	59	44
Teilfläche 6 (TF-06)	61	46
Teilfläche 7 (TF-07)	67	47
Teilfläche 8 (TF-08)	62	47
Teilfläche 9 (TF-09)	65	50
Teilfläche 10 (TF-10)	65	50
Teilfläche 11 (TF-11)	58	43
Teilfläche 12 (TF-12)	61	46
Teilfläche 13 (TF-13)	61	46
Teilfläche 14 (TF-14)	61	46
Teilfläche 15 (TF-15)	66	51
Teilfläche 16 (TF-16)	63	48
Teilfläche 17 (TF-17)	62	47
Teilfläche 18 (TF-18)	63	48
Teilfläche 19 (TF-19)	59	44
Teilfläche 20 (TF-20)	63	48
Teilfläche 21 (TF-21)	54	39

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Bei der Prüfung sind die folgenden Immissionsgrenzen des schalleitenden Geräusches 2776/09-02 der TÜV SÜD IndustrieService GmbH zu berücksichtigen, insofern zum Zeitpunkt der Prüfung die baurechtlichen Voraussetzungen als schutzwürdiger Raum noch gegeben sind.

Die Kontingente wurden für folgende Prüfpunkte festgelegt:

Bezeichnung	Beschreibung	Schutzwürdigkeit	Gauß-Krüger-Koordinaten
PP 01	Wohnhaus Lindenallee	WA	4442237.12 / 5416288.86
PP 02	Wohnhaus Eichendorffstraße 25	WA	4442330.92 / 5416253.55
PP 03	Ostrand Flurst. 13161	GI	4442073.87 / 5415845.98
PP 04	Ostrand Flurst. 13687	GI	4442073.87 / 5415845.98

#### B 4.1 Immissionsschutz

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsort  $I$  in  $r_{\text{Im}} = r_{\text{Lärm}}$  zu erlösen sind.

Für die Teilflächen mit einer bestehenden Genehmigung in der Schallimmissionsortabelle bzw. Schallimmissionsortabelle sind die Kontingente erst bei Änderung oder Erneuerung der Genehmigung in Kraft.

#### B 4.2 Verkehrslärm

Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-02 Gemäß der Tabelle 7 der DIN 4109-01 vom Juli 2011 befinden sich die hellblau dargestellten Bereiche im Lärmpegelbereich VI. Hier ist für Außenlärm in ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen oder Anliechern ein gemeinsames Schalldämm-Maß für die Außenräume (im Fenster und Treten) von  $R_{\text{w,ext}} \geq 30$  dB vorzusehen. Für Büroräume oder Anliecher ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 45$  dB vorzusehen.

Die lila Bereiche liegen im Lärmpegelbereich V. Hier sind gesamte Schalldämm-Maße von  $R_{\text{w,ext}} \geq 45$  dB (Außenräume in Wohnungen) bzw.  $R_{\text{w,ext}} \geq 40$  dB (Büroräume) vorzusehen.

Die dunkelblauen Bereiche liegen im Lärmpegelbereich IV. Hier sind gesamte Schalldämm-Maße von  $R_{\text{w,ext}} \geq 40$  dB (Außenräume in Wohnungen) bzw.  $R_{\text{w,ext}} \geq 35$  dB (Büroräume) vorzusehen.

Die roten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich III. Hier sind gesamte Schalldämm-Maße von  $R_{\text{w,ext}} \geq 35$  dB (Außenräume in Wohnungen) bzw.  $R_{\text{w,ext}} \geq 30$  dB (Büroräume) vorzusehen.

Die orangefarbenen Bereiche liegen im Lärmpegelbereich II. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 30$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die dunkelroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.

Die hellroten Bereiche liegen im Lärmpegelbereich I. Hier ist ein gemeinsames Schalldämm-Maß von  $R_{\text{w,ext}} \geq 25$  dB (Außenräume in Wohnungen und Büroräumen) vorzusehen.